

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 21/2025****Datum: 30.07.2025**

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
187	Kreis Coesfeld Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Windenergie Nierfeld GbR, Havixbeck -	209
188	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, am Standort Ascheberg Holthoff -	210
189	Stadt Dülmen Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 14. September 2025 – Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO)	211
190	Stadt Dülmen Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld am 28. September 2025	211

187/25 -Kreis Coesfeld

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) **- Windenergie Nierfeld GbR, Havixbeck -**

Die Windenergie Nierfeld GbR, Poppenbeck 10, 48329 Havixbeck, hat mit Antrag vom 10.01.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 29.01.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen WEA 2 bis WEA 5 am Standort 48329 Havixbeck, Gemarkung Havixbeck, Flur 35, Flurstücke 6 (WEA 2) und 14 (WEA 3) sowie Flur 6, Flurstücke 35 (WEA 4) und 79 (WEA 5), beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Herstellers Nordex vom Typ N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und maximal 6.800 kW elektrischer Nenn-

leistung sowie drei Windenergieanlagen (WEA 3 bis WEA 5) des Herstellers Nordex vom Typ N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und maximal 7.000 kW elektrischer Nennleistung.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen WEA 2 bis WEA 5 unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG).

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit weiteren bereits genehmigten Vorhaben (sieben WEA) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen, für welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Teil bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung der WEA 2 bis WEA 5“

war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 2 bis WEA 5 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baumberge“. Durch den Vorbescheid vom 27.01.2025 (Az. 70.1-2024-0712) wurde festgesetzt, dass aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden temporären Freistellung des § 26 Abs. 3 BNatSchG das allgemeine Bauverbot innerhalb des LSG der Errichtung der WEA jedoch nicht entgegen steht. Diese Entscheidung ist gemäß § 9 BImSchG abschließend und bindend für das jetzt folgende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Die Bindungswirkung gilt auch bei der zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Rechtslage.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert. Nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ebenfalls nicht gegeben.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 24.07.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Az.: 70.1-2025-0084
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

188/25 -Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, am Standort Ascheberg Holthoff -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windpark Ascheberg GmbH &

Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 24.07.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.08.2024, hier eingegangen am 20.08.2024, die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Ascheberg Holthoff erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Ascheberg Holthoff, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2), Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA 5) durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie unter Nebenbestimmungen des LWL-Archäologieamtes ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 31.07.2025 bis einschließlich 13.08.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 24.07.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 2024/0594-0018353
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

189/25 – Stadt Dülmen**Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 14. September 2025 – Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO)**

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 03. August 2025 (42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung gem. § 26 Bundesmeldegesetz nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der förmliche Antrag muss auf dem amtlichen Vordruck (Anlage 1 zu § 12 Absatz 7 und 8 KWahlO) spätestens bis zum 29. August 2025 bei der Gemeinde gestellt werden, in der die Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare werden im Wahlamt der Stadt Dülmen bereitgehalten.

Antragsberechtigt sind Unionsbürger/innen, die gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht von Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis seiner/ihrer Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Dülmen, den 28.07.2025

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter
allg. Vertreter

190/25 – Stadt Dülmen**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld am 28. September 2025**

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:
 - 1.1. Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld
 - 1.2. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
 - 1.3. Wahl der Vertretung des Kreises Coesfeld
 - 1.4. Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen

Das Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke zur Kommunalwahl am 14.09.2025 wird in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag und Mittwoch:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 14:00 Uhr
im	

**Wahlamt der Stadt Dülmen
Markt 1, 48249 Dülmen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer gemäß § 11 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 16 Kommunalwahlordnung das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025, spätestens am 29. August bis 14:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Dülmen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzulegen.
3. Gemäß § 13 Absatz 1 Kommunalwahlordnung erhalten Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. In der Benachrichtigung sind die Wahlbezirke sowie der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte am Wahltag wählen kann. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl-

schein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** im Wahlraum eines beliebigen **Stimmbezirks** des Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 Kommunalwahlordnung bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig. Bei der Antragsstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist

zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats-, Kreistagswahl)

- den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen
- für die Wahlen für die er wahlberechtigt ist, je einen Stimmzettel; dieser ist für:
 - die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld in der Farbe hellgelb,
 - die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen in der Farbe hellrot,
 - die Wahl der Vertretung des Kreises Coesfeld in der Farbe hellgrün und
 - die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen in der Farbe hellblau.
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.
- einen amtlichen, mir der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen hellroten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Coesfeld und/oder um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen am 28. September können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15:00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 28.07.2025

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter
allg. Vertreter